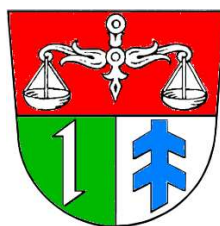




Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2017 für die Finanzplanungsjahre 2017 - 2020

Gemeinde Echzell



Einleitung und Rechtsgrundlage

Nach der gesetzlichen Grundlage des § 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde dann ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann **oder Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind** oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden. Die Haushaltssituation der Gemeinde Eczell hat sich gegenüber den vorangegangenen Haushaltsjahren deutlich verbessert. Der Haushalt 2017 ist der dritte Haushalt in Folge, der nicht nur ausgeglichen ist, sondern einen Überschuss in Höhe von rd. 60,5 TEUR ausweist. Auch die mittelfristige Ergebnisplanung weist im ordentlichen Ergebnis der Jahre 2018 bis 2020 jeweils einen Überschuss aus (2018: 406,6 TEUR; 2019: 382,7 TEUR; 2020: 467,9 TEUR).

Die Gemeinde Eczell ist somit der im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2014 erhobenen Forderung, bis spätestens 2020 einen Haushaltsausgleich zu erreichen, bereits im Haushaltsjahr 2015 nachgekommen. Es besteht allerdings noch ein bislang vorgetragener kumulierter Fehlbetrag der Jahre 2009 bis 2013 in Höhe von etwa 2,3 Mio. EUR. Das vorläufige Ergebnis des Jahres 2014 erhöht den kumulierten Fehlbetrag auf etwa 2,5 Mio. EUR. Das vorläufige Jahresergebnis 2015 fällt jedoch positiv und um rd. 117 TEUR höher aus als bei der Haushaltsplanung 2015 angenommen.

Aufgrund der eingangs dargestellten Rechtslage ist es erforderlich, das Haushaltssicherungskonzept für die Folgejahre fortzuschreiben, wobei das fortgeschriebene Konzept nicht nur den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in 2017 und in den darauffolgenden Jahren der Ergebnisplanung darstellen, sondern auch konkrete Maßnahmen zum Abbau von Altfehlbeträgen aufweisen muss. Voraussetzung einer zukünftigen Haushaltsgenehmigung ist daher nicht nur ein in der mittelfristigen Ergebnisplanung ausgeglichenes ordentliches Ergebnis, sondern ein Ergebnis, dass mittelfristig den Abbau von Altfehlbeträgen möglich macht.

Zur nachhaltigen Konsolidierung der kommunalen Haushalte besteht auf mittlere Sicht keine Alternative. Die stetige Erfüllung der Aufgaben und die damit einhergehende uneingeschränkte Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung kann auf Dauer nur gewährleistet werden, wenn die Haushaltswirtschaft ausgeglichen ist.

Die Zuständigkeit des Haushaltsausgleichs liegt allerdings bei der Gesamtheit der Kommune, also nicht nur beim Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und der Verwaltung, sondern auch bei den Bürgern und der Aufsichtsbehörde.

Gemäß § 92 der Hessischen Gemeindeordnung soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, so muss die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Dieses Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

In § 24 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung ist geregelt, dass im Haushaltssicherungskonzept die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben sind.

Es muss verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll, enthalten.

Die Kommunen haben nach § 19 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung weiterhin „die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.“ Somit sind der Haushaltskonsolidierung aber auch Rahmenbedingungen vorgegeben.

Ursachen der nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalte bis 2014

Im Vergleich zu den kameralen Haushalten vor 2009, die im längerfristigen Vergleich einen jährlichen Ausgleich grundsätzlich zuließen, ergibt sich im Zuge der Einführung der Doppik eine vollkommen neue Situation. Unter anderem durch die Einführung der kaufmännischen Buchführung in Verbindung mit der Vermö-

gensbuchhaltung und der daraus resultierenden flächendeckenden Abschreibung als Aufwand im Ergebnisplan, führen die jährlichen Abschreibungen in zunehmender Größenordnung (2017 rd. 682 TEUR) zu erheblichen Mehrbelastungen gegenüber der kameralen Haushaltswirtschaft.

Gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die Gemeinde Echzell aufgrund der Fehlbeträge in den Ergebnisplänen seit 2009 verpflichtet, jährlich ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) durch die Gemeindevertretung zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen. Mit dem geänderten und ergänzten Haushaltssicherungskonzept 2014, das die Gemeindevertretung am 10.11.2014 beschlossen hat, wurde im Gegensatz zu den Konzepten für die Jahre ab 2009 ein umfassendes und in Teilen auch längerfristiges, über den Planungszeitraum 2017 hinausgehendes Haushaltssicherungskonzept vorgestellt. Mit diesem Konzept werden finanzielle Ressourcen erschlossen, die den kommunalen Handlungsspielraum auch in Zukunft sichern sollen.

Grundlage für die positive Ergebnisplanung

Die Grundlage für die positive mittelfristige Ergebnisplanung bilden die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Zuweisungen. Die Erhöhung der Hebesätze zur Berechnung der Grundsteuer A und B zum 01.01.2015 und die gute Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer haben dazu geführt, dass die Gemeinde unter Berücksichtigung der vorliegenden Orientierungsdaten des Landes eine positive Prognose für die mittelfristige Finanzplanung abgeben kann. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird gemäß dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport von 310 v.H. auf 370 v.H. angehoben. Gemäß diesem Erlass sollen auch Kommunen, die jahresbezogen das ordentliche Ergebnis ausgleichen, die Realsteuerhebesätze mindestens auf die Werte festsetzen, die ihnen im Kommunalen Finanzausgleich angerechnet werden. Im Kommunalen Finanzausgleich wird der Gemeinde Echzell ein Hebesatz für die Gewerbesteuer von 357 v.H. angerechnet. Durch die Erhöhung des Hebesatzes auf 370 v.H. wird diese Vorgabe aus dem Finanzplanungserlass erfüllt.

Konsolidierungsziel, Konsolidierungsbedarf

Zwischenzeitlich liegen die geprüften Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis 2013 vor. Es ist geplant, den Jahresabschluss 2014 bis Ende des Jahres 2016 und die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 bis Ende des Jahres 2017 vorzulegen.

Haushaltsjahr		Defizit(+)/Überschuss (-) ordentliches Ergebnis in TEUR
2009	Jahresergebnis	653,8
2010	Jahresergebnis	819,6
2011	Jahresergebnis	227,2
2012	Jahresergebnis	329,1
2013	Jahresergebnis	362,7
2014	Vorläufiges Jahresergebnis	137,3
2015	Vorläufiges Jahresergebnis	-269,6
2016	Plan	-7,8
2017	Plan	-60,5
2018	Mittelfristige Ergebnisplanung	-406,6
2019	Mittelfristige Ergebnisplanung	-382,7
2020	Mittelfristige Ergebnisplanung	-467,9

Konsolidierungsziel ist grundsätzlich die Wiedererlangung eines Haushaltsausgleichs im doppelten Sinne, d. h. vollständige Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge und die damit einhergehende uneingeschränkte Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung.

Jedoch ist die Finanzhoheit und zukünftige Gestaltungsfähigkeit kommunaler Haushalte zusätzlich durch aufgelaufene Altfehlbeträge bedroht. Diese Fehlbeträge aus Vorjahren sind ebenfalls auszugleichen. Neben dem Ausgleich der Altfehlbeträge durch die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses besteht die Möglichkeit der Verrechnung von Altfehlbeträgen mit dem Eigenkapital der Kommune nach § 25 Abs. 3 Satz 2 HGO. So können die Fehlbeträge aus den Jahren 2009, 2010 und 2011 im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2014, 2015 und 2016 mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Die dann verbleibenden Altfehlbeträge können aufgrund der positiven Prognose für die Ergebnisplanung bereits im Haushaltsjahr 2018 ausgeglichen werden.

Echzell, den 13.12.2016

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

(Wilfried Mogk)
Bürgermeister